Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

— Körperschaft des öffentlichen Rechts —

ALLGEMEINER STUDENTENAUSSCHUSS

asta

63 GIESSEN, Leihgesterner Weg 16
Telefon Gießen 21 43

Postscheckkonto Ffm. 2398 02
Deutsche Bank Gießen 384 534

29.7.64

Herrn
Ulf Kaufmann

DARMSTADT

Lieber Herr Kaufmann!

Als Anlage übersende ich Ihnen eine Kopie unseres Schreibens an den hochverehrten Herrn Staatsminister zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

STUDENTENSCHAFT DER TH DARMSTADT
Eing. 30. JULI 1964
Erl.:

An den
Hessischen Kultusminister
Herrn Prof. Dr. Schütte

62 Wiesbaden
Luisenplatz 10

29. 7. 1964

Betr.: Genehmigung der Satzung der Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

Bezug: Unser Schreiben vom 11. März 1964
Ihr Schreiben vom 17. Juli 1964 Az/H 1 433/15-52-

Hochverehrter Herr Staatsminister!

Als wir mit Schreiben vom 11. März 1964 die Satzung der Gießener Studentenschaft Ihnen zur Genehmigung einreichten, baten wir um eine sofortige rechtliche Vorprüfung, damit eventuelle Bedenken noch während des Genehmigungsverfahrens durch den Senat berücksichtigt werden könnten. An einem schnellen Genehmigungsverfahren aller Instanzen ist uns aus rechtlichen Gründen besonders gelegen (s. Schreiben vom 11. März 1964).

Die Zusage, unserem Wunsche zu entsprechen, scheint nun durch die grundsätzlichen Bedenken, die in Ihrem Schreiben vom 17. Juli 1964 ausgesprochen werden, zunichte gemacht zu werden. Im einzelnen nehmen wir zu Ihrem Schreiben wie folgt Stellung:

1. Es ist nicht einzusehen, weshalb die von uns erbetene sofortige rechtliche Verfügung erst erfolgen soll, wenn der Senat der Justus-Liebig-Universität die Satzung genehmigt hat.
2. Es ist nicht zulässig, die Genehmigung und ebenso die rechtliche Vorprüfung einer Satzung mit dem Hinweis abzulehnen, die Satzung müsse sich an zukünftigen Rechtsnormen orientieren. Sie mißbrauchen Ihre Befugnis, wenn Sie Ihr Genehmigungsrecht nicht darauf beschränken, zu prüfen, ob die Satzung den geltenden Rechtsnormen entspricht.
   Diese Rechtsnormen sind für Gießen bindend festgelegt im Gesetz über die Bildung von Studentenschaften vom 18. April 1937 i. d. bereinigten Fassung vom Februar 1962. Dieses Gesetz, ebenso wie das Studentenschaftsgesetz, regelt einen Großteil der Punkte, von denen Sie meinen, daß sie erst in einem künftigen Hochschulgesetz rahmengesetzlich geregelt werden müßten.
3. Die Satzungsgenehmigung des Senats der Philipps-Universität Marburg ebenso wie das Genehmigungsverfahren des Senats der Justus-Liebig-Universität Gießen - Se. Magnifizenz hat dies uns ausdrücklich bestätigt - zeigen, daß bei keinem der Beteiligten die Auffassung herrscht, die Genehmigung der Studentenschaftssatzung präjudiziere eine künftige einheitliche Regelung des Studentenschaftsrechts im Hochschulgesetz.

4. Wir begrüßen Ihre Initiative außerordentlich, das Hochschul- und Studentenschaftsrecht im Lande Hessen zu vereinheitlichen. Doch können wir bis zum erfolgreichen Abschluß dieser Bemühungen nicht auf die Genehmigung der Satzung der Gießener Studentenschaft verzichten.
   Es ist nicht angängig, uns länger eine gesicherte Rechtsgrundlage unserer Selbstverwaltung vorzuenthalten, zumal diese uns im Studentenschaftsgesetz ausdrücklich zugesagt ist.

Wir hoffen, daß sich die Differenzen durch ein persönliches Gespräch mit Ihnen, hochverehrter Herr Staatsminister, beseitigen lassen. Wir haben den Vorsitzenden des Landesverbandes Hessen des VDS gebeten, uns in der Vertretung unserer Interessen zu unterstützen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Max Behland)
2. stellvertretender Vorsitzende

(Franz Böck)